

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 22. Juli 2008**

geändert durch Satzungen vom
1. September 2009
24. Februar 2010
11. August 2010
9. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 für das Fach Informatik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Informatik kann im Bachelorstudiengang nur als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Informatik erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Informatik, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Der Studiengang bereitet auf die berufliche Tätigkeit z.B. in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen oder öffentlicher Verwaltung vor. ³Durch die Verbindung von wesentlichen Grundkenntnissen der Informatik werden in Kombination mit einem zweiten Fach die Voraussetzungen für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum gelegt.

(3) Im Studium Informatik im Bachelorstudiengang sollen die Grundlagen für eine fachwissenschaftliche Ausbildung gelegt werden, welche die Studierenden zur eigenständigen Problemlösungen in den Bereichen Softwaresysteme, Datenverarbeitung oder Informationstechnologie befähigen.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Mit dem Fach Informatik können ohne Studienberatung die Fächer English and American Studies sowie Germanistik kombiniert werden. ²Die Kombination mit dem Fach Linguistische Informatik ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium Informatik sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Sem. ¹	Modul	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen	GOP
1	Algorithmen und Datenstrukturen	4V + 2Ü 2P	10	Klausur 120 Min. + S	*
	Konzeptionelle Modellierung	2V + 2Ü	5	Klausur 90 Min.	*
	Mathematik für Naturwissenschaftler	3V + 1Ü	5	Klausur 90 Min.	*
2	Parallele und Funktionale Programmierung	2V + 2Ü	5	Klausur 60 Min.	*
	Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung	2V + 2Ü	5	Klausur 90 Min. + S	*
	Theoretische Informatik für Lehramtsstudierende	2V + 2Ü	5	Klausur 90 Min. + S	*
3	Grundlagen der Technischen Informatik	4V + 2Ü	7,5	Klausur 120 Min. + S	
	Grundlagen der Systemprogrammierung	2V + 1Ü 1P	5	Klausur 60 Min.	
	Math. Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler	3V + 1Ü	5	Klausur 50 Min.	
4	Rechnerkommunikation	2V + 2Ü	5	Klausur 90 Min. + S	
	Vertiefung Informatik I	2 + 2	5	b	
	Seminar	2 S	5	b	
5	Vertiefung Informatik II	2 + 2	7,5	b	
	Implementierung von Datenbanksysteme	2V + 2Ü	5	Klausur 90 Min.	
6	Bachelorarbeit		12		
	Begleitseminar + Referat Bachelorarbeit	2	3	b	
	Summe:	64	95		

S = unbenoteter Schein für die Übung

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(2) Für das Sommersemesterangebot 2011 findet folgender Studienverlaufsplan Anwendung:

Modul	GOP	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6
				SS 11	WS 11	SS 12	WS 12	SS 13	WS 13
Algorithmen und Datenstrukturen			10,0						
Algorithmen und Datenstrukturen	GOP	4		10					
Algorithmen und Datenstrukturen	GOP	2							
Algorithmen und Datenstrukturen	GOP	2							
Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung			5,0						
Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung	GOP	2			5				
Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung	GOP	2							
"Mathematik für Naturwissenschaftler"			5,0						
"Mathematik für Naturwissenschaftler"	GOP	3			5*)				
"Mathematik für Naturwissenschaftler"	GOP	1							
Parallele und Funktionale Programmierung			5,0						
Parallele und Funktionale Programmierung	GOP	2				5			
Parallele und Funktionale Programmierung	GOP	2							
Theoretische Informatik für Lehramtsstudierende			5,0						
Theoretische Informatik für Lehramtsstudierende	GOP	2						5	
Theoretische Informatik für Lehramtsstudierende	GOP	2							
Konzeptionelle Modellierung			5,0						
Konzeptionelle Modellierung	GOP	2		5					
Konzeptionelle Modellierung	GOP	2							
Grundlagen der Technischen Informatik			7,5						
Grundlagen der Technischen Informatik		4			7,5				
Grundlagen der Technischen Informatik		2							
Systemprogrammierung			5						
Systemprogrammierung		2				5			
Systemprogrammierung		1							
Systemprogrammierung		1							
"Math. Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler"			5,0						
"Math. Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler"		3			5				
"Math. Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler"		1							
Rechnerkommunikation			5,0						
Rechnerkommunikation		2						5	
Rechnerkommunikation		2							
Vertiefung Informatik I			5,0						
Vertiefung Informatik I		2				5			
Vertiefung Informatik I		2							
Seminar			5						
Seminar		2				5			
Vertiefung Informatik II			7,5						
Vertiefung Informatik II		2					7,5		
Vertiefung Informatik II		2							

Datenbanksysteme			5,0						
Datenbanksysteme		2					5		
Datenbanksysteme		2							
Bachelorthesis			15,0						
Bachelorarbeit									12
Begleitseminar + Referat Bachelorarbeit									3
				15	22,5	20	12,5	10	15

*) Auch im Sommersemester (1., 3. Sem.) wählbar.

Für die GOP im Fach Informatik sind 20 ECTS-Punkte aus den mit „GOP“ gekennzeichneten Modulen nachzuweisen.

(3) Für das Studium der Informatik müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 15 ECTS-Punkten erworben werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist im Fach Informatik bestanden, wenn am Ende des dritten Semesters Module aus dem ersten Studienjahr (erstes und zweites Semester) im Umfang von 20 ECTS-Punkten spätestens im Zweitversuch bestanden sind. ²Wählbare Module aus dem ersten Studienjahr sind in der Tabelle des § 4 Abs. 1 und 2 in der Spalte "GOP" als GOP-fähig markiert.

(2) ¹Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in SWS und die Zahl der ECTS-Punkte sind der Tabelle des § 4 Abs. 1 und 2 zu entnehmen. ²Die Art und Dauer der Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Informatik sind der der Tabelle des § 4 Abs. 1 und 2 zu entnehmen.

§ 6 Besondere Bestimmungen zur Bachelorarbeit

¹Das Modul Bachelorarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte. ²Es besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und dem „Begleitseminar mit Referat“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten. ³Die Dauer des Referats beträgt ca. 30 Minuten zuzüglich einer anschließenden Diskussion im Umfang von ca. 15 Minuten.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.